

## !! Die gesetzliche Unfallversicherung → allg. Leistungen !!

### Überblick

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit haben die Versicherten einen grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung. **Ausgeglichen werden Erwerbs- und Gesundheitsschäden des Versicherten durch Sach- und Geldleistungen.** Sachschäden, etwa ein bei einem Wegeunfall beschädigtes Fahrzeug werden üblicherweise nicht ersetzt.

Ziel ist es, die Versicherten so zu stellen, als wäre der Unfall nie eingetreten. Die Versicherungsträger sind verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern.

Des Weiteren müssen die Versicherten beruflich wieder eingliedert werden und es sind Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewähren. Dazu gehören auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

### Leistungskatalog der Unfallversicherung (Rehabilitation)

Der Leistungskatalog der Unfallversicherung umfasst insbesondere:

- Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und
- Geldleistungen.

Die **Leistungen zur Heilbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation gehen Rentenleistungen immer vor.** Dies soll die Motivation aller Beteiligten an einer möglichst wirksamen und nachhaltigen medizinischen Behandlung sicher stellen.

Gesetzlich geregelt sind diese Leistungen im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) Hier sind die Vorschriften für diese Sozialleistungsbereiche einheitlich, unabhängig davon, ob sie von der Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Unfallversicherung, etc. zu erbringen, sind zusammenfasst.

### Heilbehandlung

Die Heilbehandlung wird ab dem Tag des Unfalls erbracht. Sie wird solange gewährt, wie entweder eine Beseitigung oder Besserung des Gesundheitsschadens zu erwarten ist oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu vermeiden. **Auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit kommt es nicht an.**

Die Heilbehandlung umfasst u.a. die Erstversorgung, die ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, sowie die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln (incl. Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie). Auch Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte oder Prothesen sind von der Leistung umfasst, sowie ggf. häusliche Krankenpflege und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Durch diese Leistungen sollen Verletzte oder an einer Berufskrankheit leidende Menschen auf Dauer wieder in das Berufsleben integriert werden.

Für die Auswahl der konkreten Maßnahmen kommt es entscheidend auf die künftige Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung Eignung, der bisherigen Tätigkeit und Fähigkeiten, sowie der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt an. Ziel ist immer die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes. Erst wenn dies nicht möglich ist, geht es um darum, einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

Dies wird durch Beratung, Berufsförderung, Trainingsmaßnahmen, ggf. Zuschüsse an Arbeitgeber (z.B. für Umschulung / Qualifizierung) und Mobilitätshilfen gefördert.

### Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Diese Leistungen stehen gleich mit denen zur Heilbehandlung und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie können unabhängig von diesen erbracht werden.

Hierzu gehört u.a. Unterstützung:

- zum Erwerb praktischer Kenntnisse
- zur Verständigung mit der Umwelt
- bei Beschaffung, Erhalt und Ausstattung einer behindertengerechten Wohnung
- zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- zur Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben.

### Ergänzende Leistungen

Heilbehandlung und Teilhabeleistungen werden durch weitere Leistungen ergänzt.

Hierzu gehören

- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Aufsicht
- Reisekosten (auch für Familienheimfahrten) zur Durchführung der Leistungen
- Betriebs- oder Haushaltshilfen
- Kinderbetreuungskosten
- Übernahme der Kosten, die mit der beruflichen Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen (insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung usw.),
- Überbrückungsgeld zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe oder
- sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen